

Ein neuer Kommentar zur Verfassung des Fürstentums Liechtenstein – verfassung.li

Peter Bussjäger/Patricia M. Schiess Rütimann*

1. Verfassungsliteratur in Liechtenstein

Der am 15. März 2016 der interessierten Öffentlichkeit präsentierte, vom Liechtenstein-Institut¹ herausgegebene Kommentar zur Verfassung des Fürstentums Liechtenstein² stellt die erste umfassende Kommentierung der einzelnen Artikel der Verfassung dar.³ Gerade in den vergangenen Jahren hat ein erneuter Aufschwung in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem liechtensteinischen Verfassungsrecht stattgefunden: Neben Monographien zu einzelnen Aspekten wie *Tobias Michael Wille*, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht (2007),⁴ *Hugo Vogt*, Das Willkürverbot und der Gleichheitssatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes (2008),⁵ oder *Roger Beck*, Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags (2014),⁶ sind vor allem die von *Andreas Kley* und *Klaus A. Vallender* herausgegebene «Grundrechtspraxis in Liechtenstein» (2012)⁷ sowie das Werk von *Herbert Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung (2015),⁸ hervorzuheben. Die jüngst erschienene Sammlung verschiedener älterer Beiträge von *Günter Winkler* «Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein» (2015) ist in diesem Zusammenhang ebenso zu erwähnen wie das von *Christoph Maria Merki* herausgegebene Quellen- und Lesebuch «Liechtensteins Verfassung 1992–2003» (2016). Daneben

beleuchten zahlreiche jüngere Sammelbände⁹ sowie verschiedene Publikationen in der LJZ¹⁰ und in ausländischen Werken¹¹ ebenfalls Aspekte liechtensteinischen Verfassungsrechts.

Unter den etwas länger zurückliegenden Arbeiten seien etwa jene von *Gerard Batliner*¹² und *Herbert Wille*,¹³ die beide relativ stark von der schweizerischen

⁹ Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang etwa *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. FS Gert Delle Karth (2013), insbesondere mit den Beiträgen von *Gamper*, Autochthone versus europäischer Konstitutionalismus, 263 ff, und von *Schiess Rütimann*, Die politische Verantwortung des Landesfürsten, 829 ff; *Liechtenstein-Institut* (Hrsg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. FS zum 70. Geburtstag von Herbert Wille (2014), LPS 54; *Balthasar/Bussjäger/Poier* (Hrsg), Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht (2014) oder *Wolf* (Hrsg), State Size Matters (2016).

¹⁰ Siehe etwa *Bussjäger*, Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LJZ 2014, 1 ff; *Frick*, Landesbericht Liechtenstein zur polizeilichen Generalklausel, LJZ 2011, 102 ff; *Mittelberger*, Verfassungsmässigkeit der Vorratsdatenspeicherung in Liechtenstein, LJZ 2012, 8 ff; *Näscher/Schmidle*, Die neue liechtensteinische Rechtsprechung zum Rückwirkungsverbot im Bereich der Amts- und Rechtshilfe, LJZ 2013, 153 ff; *Schneider*, Internationalrechtliche Verfahrensgarantien (Art 6 und 7 EMRK) sowie Art 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK, LJZ 2014, 98 ff; *Wolf*, Zum Verhältnis von Exekutive und Legislative bei der Organisation der Landesverwaltung, LJZ 2013, 59 ff.

¹¹ Siehe insbesondere *Hoch*, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in: Biaggini/Diggelmann/Kaufmann (Hrsg), Polis und Kosmopolis. FS Daniel Thüer (2015), 257 ff.

¹² Vgl etwa *Batliner*, Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: LAG (Hrsg), Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik, LPS 2 (1973), 21 ff; *Batliner*, Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: Waschkühn (Hrsg) Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16 (1993), 281 ff; *Batliner*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Batliner (Hrsg), Die liechtensteinische Verfassung. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21 (1994), 15 ff; *Batliner*, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts (1998); *Batliner*, Die Sanktion der Gesetze durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts, AVR (Archiv des Völkerrechts) 36 (1998) 128 ff.

¹³ *Wille H*, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939, in: LAG (Hrsg), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8 (1981), 59 ff; *Wille H*, Monarchie und Demokratie als Kontroversenfragen der Verfassung 1921, in: Batliner (Hrsg), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21 (1994), 141 ff; *Wille H*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27 (1999); *Wille H*, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: Wille (Hrsg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatgerichtshof, LPS 32 (2001), 9 ff; *Wille H*, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete, LPS 38 (2004); *Wille H*, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bruha/Pällinger/Quaderer (Hrsg), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven, LPS 40 (2005), 108 ff.

* Univ.-Prof. Dr. Peter Bussjäger, Liechtenstein-Institut, peter.bussjaeger@liechtenstein-institut.li, und PD Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann, Liechtenstein-Institut, patricia.schiess@liechtenstein-institut.li

¹ <http://www.liechtenstein-institut.li/>.

² Der Kommentar ist für jedermann frei zugänglich unter <http://verfassung.li/Verfassung.li>.

³ Die Bemerkung, dass es sich um die «erste umfassende Kommentierung» handelt, bedeutet keine Abwertung des Werks von *Heinz Josef Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein² (2004). Dieses enthält nämlich eine Aufarbeitung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes, die zum Teil nur schwer zugänglich sind. *Stotter* wertet indessen weder Literatur noch Gesetzestexte aus, was das Werk in den Bereichen, zu denen wenig Judikatur existiert, zwangsläufig lückenhaft macht.

⁴ Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (LAG), Liechtenstein Politische Schriften (LPS) Nr. 43.

⁵ LPS 44.

⁶ LPS 53

⁷ LPS 52.

⁸ LPS 57.

Tradition der Verfassungsrechtslehre geprägt sind, oder auch die Publikationen von *Andreas Kley*¹⁴ sowie *Hilmar Hoch* zu erwähnen.¹⁵ Ihnen gegenüber stehen die Arbeiten von *Günther Winkler*,¹⁶ die wiederum der österreichischen Tradition entstammen, sowie von *Wolfram Höfling*, der massgeblich ein deutsches Grundrechtsverständnis vertritt.¹⁷

Angesichts dieser für einen Kleinstaat wie Liechtenstein durchaus reichhaltigen wissenschaftlichen¹⁸ Auseinandersetzung mit dem Verfassungsrecht¹⁹ könnte die Frage aufgeworfen werden, weshalb das Liechtenstein-Institut überhaupt einen Verfassungskommentar in Auftrag gegeben hat und welcher Nutzen daraus gezogen werden kann. Darauf wird nachstehend eingegangen.

2. Was ist ein Kommentar und was bezweckt er?

Juristische Praxis besteht in erster Linie in der Interpretation von Gesetzestexten.²⁰ Die Rechtsanwender haben ein Bedürfnis nach näheren Erläuterungen, die ihnen grösstmögliche Zertitüt verschaffen. Die Voraussehbarkeit

von behördlichem Handeln und richterlichen Entscheidungen soll ein Kommentar zumindest verbessern,²¹ nicht zuletzt indem er festlegt, welche Literatur und Judikatur relevant ist,²² und indem er für nur ansatzweise oder gar widersprüchlich geregelte Einzelfragen Lösungen erarbeitet.²³ Ein Kommentar dient der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen eines Gesetzeswerkes.²⁴ Oder noch einfacher gesagt mit *David Kästle*: Ein Kommentar ist ein «Text, der an einen anderen Text anknüpft».²⁵ *Reinhard Zimmermann* und *Peter Riess* rücken die geschilderte Funktion in den Vordergrund, wenn sie Kommentare als «Schaltstelle im Dialog zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis»²⁶ und «Meinungsfiler und Meinungsbildner»²⁷ bezeichnen.

Seinen rechtshistorischen Ursprung findet der Kommentar in der Tätigkeit der Glossatoren, die ab dem 12. Jahrhundert römische Rechtsquellen mit kleinen Erläuterungstexten (so genannten Glossen) versahen, die am Rand des Textes oder zwischen den Zeilen geschrieben wurden.²⁸ Später schrieben Juristen, um den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden, ausführlichere Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesstellen.²⁹ Deren Verfasser wurden als Postglossatoren und Kommentatoren bezeichnet.³⁰

Den Bedeutungsgehalt einer konkreten Rechtsnorm kann der Kommentar besser als der Grundriss, das Hand-

¹⁴ *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23 (1998); *Kley*, Die Beziehungen zwischen den Verfassungsgerichtshöfen und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane, Landesbericht Liechtenstein (2001). Manuskript; *Kley*, Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein, in: *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), 13 ff.

¹⁵ *Hoch*, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: *Wille* (Hrsg), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS 32 (2001), 65 ff; *Hoch*, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein, in: *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. FS Gert Delle Karth (2013), 415 ff; *Hoch*, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte?, in: *Liechtenstein-Institut* (Hrsg), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. FS zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54 (2014), 183 ff.

¹⁶ *Winkler*, Staatsverträge. Ihre Erzeugung und Geltung in der Rechtsordnung Liechtensteins, LJZ 1990, 105 ff; *Winkler*, Verfassungsrecht in Liechtenstein (2001); *Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein (2003); *Winkler*, Begnadigung und Gegenzeichnung (2005).

¹⁷ *Höfling*, Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: *Riklin/Wildhaber/Wille* (Hrsg), Kleinstaat und Menschenrechte. FS Gerard Batliner (1993), 341 ff; *Höfling*, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung (1994); *Höfling*, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, AVR (Archiv des Völkerrechts) 36 (1998) 141 ff; *Höfling*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 53 (2003); *Höfling*, Träger der Grundrechte, in: *Kley/Vallender* (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), 57 ff.

¹⁸ Etwas stärker politisch ausgerichtet waren die 2000 und 2001 – mit Blick auf die Revisionsvorschläge des Fürsten – erstellten Gutachten von *Breitenmoser*, *Frowein*, *Matscher*, *Funk*, *Rhinow* und *Winkler*; das Memorandum von *Batliner/Wille/Kley* vom August 2002 und die von Organen des Europarates 2002 und 2003 erstellten Texte. Zu diesen Dokumenten und ihrer Rezeption *Merki*, Liechtensteins Verfassung 1992–2003 (2015), 462–468.

¹⁹ Siehe dazu auch *Bussjäger*, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in: *Wolf* (Hrsg), State Size Matters (2016), 26 f.

²⁰ Siehe *Kramer*, Juristische Methodenlehre⁴ (2013), 37; *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (1991), 393; *Thaler*, Mehrdeutigkeit und juristische Auslegung (1982), 8.

²¹ Freilich kann auch ein Kommentar diese Zertitüt zuweilen nicht erreichen, wenn er nämlich z.B. mit dem Problem der Mehrdeutigkeit einer Rechtsregel zu kämpfen hat, dazu *Thaler*, Mehrdeutigkeit, 10 ff.

²² *Henne*, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Kästle/Jansen* (Hrsg), Kommentare in Recht und Religion (2014), 318 f, sagt prägnant, Kommentare würden «das Vergessen organisieren».

²³ *Westermann*, Glanz und Elend der Kommentare, in: *Eyrich/Odersky/Säcker* (Hrsg), FS für Kurt Rebmam zum 65. Geburtstag (1989), 107.

²⁴ Vgl *Meyer*, Juristische Fremdwörter, Fachausdrücke und Abkürzungen¹² (2004), 81. Zur Erläuterungsfunktion und den übrigen Funktionen der Kommentare vgl *Kästle*, Juristische Kommentare – theologische Kommentare. Von der Farbe des Chamäleons, in: *Kästle/Jansen* (Hrsg), Kommentare in Recht und Religion (2014), 426 ff.

²⁵ *Kästle*, Juristische Kommentare – theologische Kommentare. Von der Farbe des Chamäleons, in: *Kästle/Jansen* (Hrsg), Kommentare in Recht und Religion (2014), 396. Vgl auch *Riess*, Einige Bemerkungen zum Stellenwert und zur Funktion juristischer Kommentare, in: *Böttcher/Heck/Jähne* (Hrsg), FS für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996 (1996), 82.

²⁶ *Zimmermann*, Juristische Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung, NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 2011, 3557.

²⁷ *Riess*, Einige Bemerkungen zum Stellenwert und zur Funktion juristischer Kommentare, in: *Böttcher/Heck/Jähne* (Hrsg), FS für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996 (1996), 90.

²⁸ *Meineke*, Stichwort «Glosse» in: *Cordes/Lück/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst* (Hrsg), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG2 Bd II (2012) 412–415; *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte⁶ (2013), 90 ff.

²⁹ Zu den Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen Glossen und Kommentaren: *Lepsius S*, Fließende Grenzen juristischer Kommentierungstätigkeit im Spätmittelalter, in: *Kästle/Jansen* (Hrsg), Kommentare in Recht und Religion (2014), 141 ff.

³⁰ *Waldstein/Rainer*, Römische Rechtsgeschichte¹¹ (2014), § 44 Rz 20 ff; *Kunkel/Schermaier*, Römische Rechtsgeschichte¹⁴ (2005), 232 f.

oder Lehrbuch erläutern, weil in diesen Werken die Systematik eines Rechtsgebietes und seine grundlegenden Inhalte vermittelt werden.³¹ Dabei kann der Auslegung einzelner Bestimmungen naturgemäß weniger Bedeutung beigemessen werden.³²

Demgegenüber vermag es der Kommentar weniger, einen Überblick über ein Rechtsgebiet zu geben.³³ Der Kommentar setzt im Allgemeinen eine gewisse Kenntnis des Rechtsgebietes und der einschlägigen Begriffe voraus.³⁴ Dadurch, dass er bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen und der zu ihnen ergangenen Urteile tiefer schürfen kann als das Hand- oder Lehrbuch und der Grundriss, benützen Gerichte und Verwaltungsbehörden mit Vorliebe den Kommentar als Auslegungshilfe.

Durch den Dialog mit den Gerichten kommt es zu einem stetigen Anschwellen der Informationslast, die Kommentare mit sich tragen.³⁵ Dem Umstand, dass zu viel Information der häufig benötigten raschen Rechtsauslegung abträglich sein kann, trägt die Institution des Kurzkomentars Rechnung. Er versucht, Komplexität auf ein erträgliches Mass zu reduzieren³⁶ und ermöglicht dem eiligen Leser einen raschen Einstieg.

Kommentare sind herkömmlicherweise Bücher oder – von Bibliotheksverantwortlichen gefürchtet – Lose-Blatt-Sammlungen. Eine neuere Erscheinung sind demgegenüber Online-Kommentare, die – meistens – von kostenpflichtigen Rechtsdatenbanken angeboten werden. Online-Kommentare ermöglichen auf Grund ihrer Suchfunktionen und des Instruments der Verlinkungen das rasche Auffinden der interpretierenden Ausführungen

sowie der von den Kommentatoren benützten Materialien, Literatur und Judikatur.

3. Verfassungskommentare im deutschsprachigen Raum

verfassung.li stellt einen Verfassungskommentar dar. Darum sollte die Frage aufgeworfen werden, ob Verfassungskommentare Besonderheiten gegenüber herkömmlichen Kommentaren aufweisen. Dies ist grundsätzlich zu verneinen: Das Verfassungsrecht ist ein Rechtsgebiet wie jedes andere. Allerdings trägt der Umstand, dass die Verfassung als Grundordnung eines Staates betrachtet wird, dazu bei, dass es im Regelfall eine Mehrzahl von Verfassungskomentaren in einer Rechtsordnung gibt. Eine Auswahl an Kommentaren gibt es allerdings auch zu den Kodifikationen des Privat- und Strafrechts. Die ersten Kommentierungen zu ABGB, BGB und ZGB/OR erschienen überdies lange vor den ersten Verfassungskomentaren.³⁷

3.1 Deutschland

Es liegen fast zwei Dutzend³⁸ Kommentare zum GG³⁹ vor, die freilich nicht mehr alle in aktualisierter Auflage geführt werden.⁴⁰ Immerhin vierzehn von ihnen verfügen über eine Auflage nach 2010 oder erscheinen (so fünf Kommentare) als Lose-Blatt-Ausgabe, was die Aktualisierung wesentlich erleichtert, aber im Laufe der Jahre die Rückverfolgung der gewandelten Auslegung erschwert. Die kostenpflichtige Datenbank «beck-online» bietet drei Kommentare zum GG online an. Während bei zwei von ihnen die Online- mit der Printversion übereinstimmt,⁴¹ geht beim dritten die Online-Version dem gebundenen Buch voraus.⁴²

³¹ Dennoch finden im Kommentar «die Exegese und die dogmatisierende Verfestigung normativen Wissens» zusammen: *Jansen*, Einführung, in: Kästle/Jansen (Hrsg.), *Kommentare in Recht und Religion* (2014), 1.

³² Trotz dieser Vorzüge finden sich z.B. für das US-amerikanische und das französische Recht keine Kommentare: *Lepsius O*, Was kann die deutsche Staatsrechtslehre von der amerikanischen Rechtswissenschaft lernen?, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft*, Beiheft 7 zu *Die Verwaltung* (2007), 345, sowie *Henne*, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Kästle/Jansen (Hrsg.), *Kommentare in Recht und Religion* (2014), 320 und *Pichonmaz*, Quelques réflexions sur les enjeux et l'impact sur la littérature juridique future, *ZSR* (Zeitschrift für Schweizerisches Recht) 133 (2014) I 380.

³³ Verfassung.li kommt diesem Problem mit dem Text «Einführende Bemerkungen» entgegen. Er nimmt eine Zusammenfassung des liechtensteinischen Verfassungsrechts vor.

³⁴ *Westermann*, Glanz und Elend der Kommentare, in: Eyrich/Odersky/Säcker (Hrsg.), FS für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag (1989), 106.

³⁵ So auch *Pichonmaz*, Quelques réflexions sur les enjeux et l'impact sur la littérature juridique future, *ZSR* (Zeitschrift für Schweizerisches Recht), 133 (2014) I 381, und *Henne*, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Kästle/Jansen (Hrsg.), *Kommentare in Recht und Religion* (2014), 323.

³⁶ Komplexität zu reduzieren, ist freilich Aufgabe jedes Kommentars: *Henne*, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Kästle/Jansen (Hrsg.), *Kommentare in Recht und Religion* (2014), 321, und *Kästle*, Juristische Kommentare – theologische Kommentare. Von der Farbe des Chamäleons, in: Kästle/Jansen (Hrsg.), *Kommentare in Recht und Religion* (2014), 430 f.

³⁷ Der Kommentar von Franz von Zeiller zum ABGB erschien 1811–1813: *Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte* (Hrsg.), *Rechts- und Verfassungsgeschichte*³ (2014), Rz 1503. Zu den Verfassungen einzelner deutscher Bundesstaaten erschienen die ersten Kommentare in der Mitte des 19. Jahrhunderts: *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland* Bd. II (1992), 204, 225, 303 f.

³⁸ Kritik an den oft «zu kurz bemessenen Auflagenintervallen» und den «Kommentierungen zu bereits mehrfach kommentierten Gesetzen»: *Wissenschaftsrat*, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*, Drs. 2558-12, Hamburg 09 11 2012, 68, abrufbar unter: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>.

³⁹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Zur Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 wurden unmittelbar nach Inkrafttreten die ersten Kommentare publiziert: *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland* Bd. III (1999), 95 f.

⁴⁰ Zu der massgebend durch die Verlage geprägten Entwicklung: *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland* Bd. IV (2012), 136–142, 541–545.

⁴¹ Grundgesetz, begründet von *Maunz/Düring*, hrsg von Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (derzeitiger Stand: 75. Ergänzungslieferung September 2015) und *Sachs*, *Grundgesetz. Kommentar*⁷ (2014).

⁴² Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, hrsg von *Epping/Hillgruber* (derzeitiger Stand: 27. Edition, 1. Dezember 2015). Die aktuelle Printversion *Epping/Hillgruber* (Hrsg.), *GG Grundgesetz. Kommentar*² datiert von 2013.

3.2 Österreich

Österreich weist insgesamt fünf umfassende⁴³ Kommentare zum B-VG⁴⁴ auf. Zwei davon werden nicht mehr aufgelegt.⁴⁵ Von den restlichen drei Kommentaren ist einer dem Genre des Kurzkomentars zuzurechnen,⁴⁶ die beiden anderen stellen Lose-Blatt-Ausgaben dar, die, obgleich 1999⁴⁷ bzw. 2001⁴⁸ begründet, bei weitem noch nicht vollständig sind. Einen Online-Kommentar zur Bundesverfassung gibt es in Österreich noch nicht.

3.3 Schweiz

Die BV⁴⁹ aus dem Jahre 1999⁵⁰ kennt vier Kommentare, von welchen zwei⁵¹ als Kurzkommentar zu bezeichnen sind. Die beiden anderen Kommentare sind der «St. Galler Kommentar»⁵² sowie der «Basler Kommentar».⁵³ Eine Lose-Blatt-Sammlung oder einen Online-Kommentar zur BV gibt es nicht. Allerdings sind der «St. Galler Kommentar» sowie der Kommentar von *Giovanni Biaggini* über die kostenpflichtige Rechtsinformationsplattform «Swisslex» abrufbar. Sie sind als «statische Kommentare» aufbereitet, d.h. der Inhalt in der Datenbank entspricht demjenigen im gedruckten Werk.⁵⁴

⁴³ Einzelne Teilgebiete des B-VG sind ebenfalls in verschiedenen Kommentaren bearbeitet (siehe die Nachweise bei *Mayer/Kucko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015), 73 Rz 139.

⁴⁴ Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920.

⁴⁵ *Kelsen/Froehlich/Merkel*, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, V. Teil, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922; Nachdruck 2003) und *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung (1977).

⁴⁶ *Mayer/Muzak*, Bundes-Verfassungsrecht⁵ (2015).

⁴⁷ *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht.

⁴⁸ *Kneibs-Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht.

⁴⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999.

⁵⁰ Zur Bundesverfassung von 1874 sind *Burckhardt*, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (1931) und *Aubert/Eichenberger/J.P. Müller/Rhinow/D. Schindler* (Hrsg), Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Bde. I–IV (1987–1996) zu nennen. Zum Letzteren: *Kley*, Geschichte des öffentlichen Rechts in der Schweiz² (2015), 274 f. Zu den beiden ersten Kommentaren, die beide 1905 veröffentlicht wurden: *Kley*, ebenda, 66–68.

⁵¹ *Aubert/Mahon*, Petit Commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération Suisse du 18 avril 1999 (2003) und *Biaggini*, BV Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Mit Auszügen aus der EMRK, den UNO-Pakten sowie dem BGG (2007).

⁵² *Ebrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender* (Hrsg), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar³ (2014).

⁵³ *Waldmann/Belser/Epiney* (Hrsg), Basler Kommentar Bundesverfassung (2015).

⁵⁴ *Geist*, Juristische Online Kommentare: Eine kritische Betrachtung, in: Schweighofer (Hrsg) Globale Sicherheit und proaktiver Staat – die Rolle der Rechtsinformatik: Tagungsband des 13. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2010, 255 f, unterscheidet statische Online-Kommentare, die so aktuell sind wie das Print-Produkt und hybride, «die online meist aktueller sind als das zu Grunde liegende Print-Werk (...).»

4. Verfassung.li – Der Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung

Publiziert wird der Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung vom Liechtenstein-Institut nicht als Buch, sondern ausschliesslich online auf der eigens geschaffenen Website www.verfassung.li. Damit stellt er im ganzen deutschsprachigen Raum eine Premiere dar.

Verwendet wird eine Individualentwicklung auf der Basis von MediaWiki. Pro Verfassungsartikel wird eine eigene Wiki-Seite angelegt, die ihrerseits in verschiedene Abschnitte (Inhaltsverzeichnis, Schlagwörter, Verzeichnis der Materialien, Literaturverzeichnis, Kommentierung, Fussnoten) unterteilt ist, die einzeln aufgeklappt werden können.⁵⁵

Der Zugang zum Kommentar ist kostenlos, auch dies ist ein Novum. Die Gestaltung ist nicht nur auf Computerbildschirme ausgerichtet, sondern auch auf mobile Endgeräte. Auf Barrierefreiheit wurde geachtet. Die Kommentierungen zu den einzelnen Verfassungsartikeln können als PDF heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Am 15. März 2016 wurden 31 Artikel von insgesamt 122 Artikeln freigeschaltet. Der Autor und das Datum der letzten inhaltlichen Bearbeitung jeder Kommentierung werden unmittelbar im Anschluss an den Verfassungstext erwähnt. Als Zitiervorschlag gilt: Bussjäger Peter, Art 1 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, Benden 2016, www.verfassung.li (Stand 31. August 2015).⁵⁶

5. Ausblick

Verfassung.li wird kontinuierlich weiter bearbeitet und aktualisiert. Spätestens 2018 sollte der Kommentar vollständig sein. Noch 2016 wird die Kommentierung des V. Hauptstückes (Landtag) und des VI. Hauptstückes (Landesausschuss) abgeschlossen sein. Weitere Bearbeitungsschritte werden dann das III. Hauptstück (Staatsaufgaben) und das VII. Hauptstück (Regierung) bilden.

Das Liechtenstein-Institut als Herausgeberin des Online-Kommentars ist an konstruktiven Rückmeldungen, insbesondere was die Benutzerfreundlichkeit betrifft, interessiert. Es wünscht sich, dass der Kommentar in Politik, Verwaltung, Advokatur und an den Gerichten eine gute Aufnahme findet und dazu beiträgt, dass alle am liechtensteinischen Verfassungsrecht Interessierten im In- und Ausland Zugang zu den Erläuterungen der Verfassung finden.

⁵⁵ Siehe auch *Schiess Rütimann*, Verfassung.li – Der Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung, in: Schweighofer et alii (Hrsg): Netzwerke. Tagungsband des 19. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2016, 51 ff (auch erschienen im Jusletter IT vom 25.02.2016).

⁵⁶ Siehe auch <http://www.verfassung.li/Zitiervorschlag>.